



## Meldung

# Meldepflichtiges Vorhaben gemäß §16 der NÖ Bauordnung 2014

Stempelgebühr: € 14,30

### Antragsteller/In:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Liegenschaft** (*Anschrift des gegenständlichen Vorhabens*): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Grundstück: \_\_\_\_\_, KG: \_\_\_\_\_

Grundbücherliche/r Eigentümer/In: \_\_\_\_\_

Der Baubehörde I. Instanz wird gemäß § 16 der NÖ Bauordnung 2014 innerhalb von vier Wochen nach Ausführung auf der vorangeführten Liegenschaft folgendes meldepflichtige Vorhaben bekanntgegeben:

(Zutreffendes bitte ankreuzen):

- die ortsfeste Aufstellung und die Entfernung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden;
- der Austausch von Klimaanlage nach § 16 Z 1 der NÖ Bauordnung 2014, wenn die Nennleistung verändert wird;
- die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 59 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage geschlossen sind;
- die Aufstellung von Öfen, ausgenommen jene in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen sowie in Reihenhäusern (§ 17 Z 6);
- der Abbruch von Bauwerken, soweit diese nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a fallen
- die Herstellung von Ladepunkten und Ladestationen für beschleunigtes Laden von Elektrofahrzeugen;
- die Errichtung von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung an Bauwerken, ausgenommen jener, die nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b anzeigepflichtig sind;
- die Herstellung von Hauskanälen.

Mit freundlichen Grüßen



Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 bis 8 sind gemäß § 16 (2) eine Darstellung und eine Beschreibung anzuschließen, die aus Vorhaben ausreichend dokumentieren. Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3 (Heizkessel) ist gemäß § 16 (2a) eine Bescheinigung über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein Befund über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen. Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 6 (Ladepunkte und Ladestationen) und 7 (Photovoltaikanlagen) ist gemäß § 16 (4) ein Elektroprüfbericht anzuschließen. Ist die Meldung nicht vollständig, gilt sie gemäß § 16 (5) der NÖ Bauordnung 2014 als nicht erstattet.